

Ausbau der Wiesenstraße zw. Carthäuser Straße und Pestalozzistraße in Crimmitschau

- Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis -

Gemäß VOB/C DIN 18299 ff, Hinweise für das Aufstellen der
Leistungsbeschreibung

Bauherr:	Große Kreisstadt Crimmitschau Markt 1 08451 Crimmitschau	
Planung:	Bauer Tiefbauplanung GmbH Silberstraße 61 08451 Crimmitschau	

Inhaltsverzeichnis

0.1. Angaben zur Baustelle	4
0.1.1 Lage der Baustelle.....	4
0.1.2 Besond. Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder..... betriebl. Bedingungen.....	4
0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage, z.B. auch Anzahl/Höhe der Geschosse..	4
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbes. Verkehrsbeschränkungen....	4
0.1.5 Für den Verkehr freizuhalten. Flächen.....	5
0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und -wegen	5
0.1.7 Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser	6
0.1.8 Lager und Arbeitsplätze	6
0.1.9 Bodenverhältnisse	7
0.1.10 Hydrologische Werte.....	8
0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.....	8
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung	8
0.1.13 Schutzgebiete und Schutzzeiten	10
0.1.14 Schutz von Bäumen, Vegetationen, Verkehrsflächen, Grenzsteinen und dgl.	11
0.1.15 Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs	11
0.1.16 Vorhandene Anlagen im Bau. Feld.....	13
0.1.17 Hindernisse und Erschwernisse	14
0.1.18 Kampfmittel	15
0.1.19 Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung.....	15
0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften, Maßnahmen von Eigentümern	16
0.1.22 Art und Zeit von veranlassten Vorarbeiten.....	17
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer.....	17
0.2. Angaben zur Ausführung	17
0.2.1 Angaben zum Bauablauf	17
0.2.2 Besondere Erschwernisse	19
0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß BaustellenV. ergeben	19
0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmer	19
0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen.....	19
0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung.....	19
0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- u. Abbauen/Vorhalten von Gerüsten	19
0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Transportmittel, Aufenthalts-/Lagerflächen.	20
0.2.9 Vorhalten von Gerüsten, Transportmitteln, Aufenthalts-/Lagerflächen	20

0.2.10	Verwendung/Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen .	20
0.2.11	Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe.....	20
0.2.12	Besond. Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe..	20
0.2.13	Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise.....	22
0.2.14	Verwendung von auf der Baustelle gewonnenen Stoffe.....	24
0.2.15	Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des AG zu..... entsorgenden Böden, Stoffe, Bauteile	25
0.2.16	Art, Anzahl, Menge/Masse der Stoffe die vom AG beigestellt werden.....	25
0.2.17	Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen, die der AG	25
	übernimmt bzw. dem AN Geräte und Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.....	25
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer.....	25
0.2.19	Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen/ Inbetriebnahme von Anlagen. 25 anderer Beteiligter	25
0.2.20	Benutzung von Teilen der Leistungen vor der Abnahme.....	26
0.2.21	Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die... 26 Mängelansprüche für technische Anlagen durch einen Wartungsvertrag	26
0.2.22	Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen und Tabellen	26
0.2.22.1	Aufmaß	26
0.2.22.2	Vermessung	26
0.3.	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	27
0.3.1	Abweichende Regelungen zur ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459.....	27
0.3.2	Abw. Regelungen zur ATV DIN 18299 können insb. in Betracht kommen	27
0.4.	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	27
0.4.1	Nebenleistungen.....	27
0.4.2	Besondere Leistungen.....	28
0.4.2.1	nach DIN 18 299 Pkt. 4.2:	28
0.5.	Aufmaß- und Abrechnungsverfahren	28
0.6.	Weitere Vorbemerkungen und Hinweise	28
0.7.	Nebenangebote	28
0.8.	Hauptangebote.....	29
0.9.	Umrechnungsfaktoren	29
1.0.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	30
1.1	Anzuwendende zusätzliche techn.Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften.	30
1.2	Technische Lieferbedingungen und technische Prüfbedingungen	33
1.3	DIN-/EN.....	34

0.1. Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Wiesenstraße liegt topografisch gesehen in der Crimmitschauer Südvorstadt. Der geplante Ausbau beginnt an der Carthäuser Straße und endet nach ca. 130 m mit der Einmündung auf die Pestalozzistraße. Der Ausbau erfolgt über die gesamte Breite, die zwischen den beidseitig angrenzenden Gebäuden, Garagen und Einfriedungen zur Verfügung steht.

Unkenntnis der Örtlichkeit berechtigt nicht zu späteren, wie auch immer gearteten Nachforderungen.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen

- entfällt -

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage, z.B. auch Anzahl/Höhe der Geschosse

- entfällt -

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbes. Verkehrsbeschränkungen

Die Wiesenstraße kann im Osten über Carthäuser Straße und im Westen über die Pestalozzistraße befahren werden. Des Weiteren kann das Baufeld auch über die bei Station 0+065.000 von Süden einmündende Friedrichstraße erreicht werden. Die Bauausführung erfolgt unter Vollsperrung.

Die durch die Wasserwerke Zwickau GmbH im März 2025 begonnene Baumaßnahme zur Erneuerung des Mischwasserkanals, der Trinkwasserleitung incl. der Hausanschlüsse wird zum Baubeginn der Straßenbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen sein. Daher ist der Straßenausbau in 2 Bauabschnitte zu gliedern. Die Trennung in 1. und 2. Bauabschnitt erfolgt in Höhe der einmündenden Friedrichstraße. Die direkte Befahrbarkeit der Wiesenstraße von der Pestalozzistraße aus, ist solange die Arbeiten an den Kanal- und Trinkwasseranlagen incl. Verschluss der Kanalgräben andauern, nicht möglich. Die Zufahrt über die Friedrichstraße wird während der laufenden Maßnahme durch die Wasserwerke Zwickau nicht uneingeschränkt möglich sein. Abstimmungen zur Koordinierung der Baustellenzu- und -ausfahrt sind daher zwingend notwendig.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke und der Wohnbebauungen muss für Rettungsfahrzeuge und für Fußgänger ständig ermöglicht werden. Die Verkehrssicherheit des Fußgänger- und Anliegerverkehrs ist mit

entsprechenden Absperr-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich zahlreiche Garagen- / Grundstückszufahrten sowie -eingänge deren Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge und für Fußgänger ständig gewährleistet werden muss.

Entsprechend des Baufortschrittes sind die Anwohner, Unternehmer und Anlieger rechtzeitig (mind. 3 Tage vorher) über Beeinträchtigungen der Zufahrt und Zugänge mit Angabe von Dauer und Ablauf dieser Bauarbeiten zu informieren.

Der Baubetrieb haftet für alle infolge der Bautätigkeit auftretenden Sach- und Personenschäden der Anlieger.

Die Aufwendungen für Anrampungen, Absperr-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und -wegen

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Sonstige private oder kommunale Wege dürfen ohne Genehmigung der Eigentümer nicht genutzt werden. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN und in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten gehen zu Lasten des AN.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das allgemeine und den Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartenden Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger/ Wegeeigentümer zu informieren. Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Wegeeigentümers.

Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechtigte Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und -ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen.

Die Zufahrt zu den kommunalen Straßen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken sind während der Baudurchführung zwischen Auftragnehmer und Anlieger abzustimmen.

Bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Zufahrtsmöglichkeit während der Herstellung der Fahrbahndecke sind die Anlieger durch den Baubetrieb rechtzeitig (mind. 3 Tage vorher) zu informieren.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO.

0.1.7 Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

0.1.8 Lager und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze, Plätze für Baustelleneinrichtungen und Unterkünfte werden dem AN vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind im notwendigen Umfang auf eigene Kosten anzumieten.

Der AG übergibt lediglich die Fläche seines Baugrundstückes im Baubereich. Benötigt der AN weitere Flächen, so ist es seine Aufgabe, sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Die rechtmäßige Nutzung ist dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

Für die erforderliche Baustelleneinrichtung ist im LV ein separater Abschnitt enthalten. Hier sind alle Kosten und Aufwendungen der BE einzukalkulieren. Dies gilt auch für das Herstellen, Unterhalten, Vorhalten und Beseitigen von Baustraßen, Baustellenbeleuchtungen, Lager- und Vormontageplätzen sowie der Maßnahmen für den Umwelt- und Gewässerschutz.

Die vorübergehend genutzten Flächen sind nach Baufertigstellung den jeweiligen Eigentümern in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Insbesondere ist der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen. Durch Bauschutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN.

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen. Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen. Über diese Tätigkeiten hat der AN Nachweise zu führen.

Erforderliche Befestigungen, Einrichtungen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen für ölhaltige Schmier- bzw. Verbrennungsstoffe und dgl. sind Sache des AN. Die Genehmigungen für die Nutzung der Anlage regelt der AN vor Aufstellung und legt diese dem AG vor.

0.1.9 Bodenverhältnisse

Durch das Ingenieurbüro Eckert wurde im Oktober 2019 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Im Zuge dieser Maßnahme wurden in der Wiesenstraße zwischen Carthäuser Straße und Pestalozzistraße 2 Aufbrüche bis 60 cm unter der Geländeoberkante niedergebracht. Diese wurden anschließend mit Rammkernsondierungen (RKS) bis zu einer Tiefe von 4,50 m unter der Geländeoberkante (geplanter Kanalbau) vertieft.

Aufgrund der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung wurde im Rahmen der Kanalplanung in Abstimmung mit dem Straßenbau eine ergänzende abfalltechnische Untersuchung beauftragt, die den aktuell geltenden Gesetzlichkeiten entspricht. Für diese Nacherkundung wurden 2 Aufbrüche im Bereich der Archivaufschlüsse aus 2019 incl. ODL-Messungen und chemische Laboruntersuchungen nach Ersatzbaustoffverordnung beauftragt. Die Erkundungsarbeiten erfolgten im März 2024. Im Fahrbahnbereich wurden 2 Aufbrüche bis 60 cm unter GOK hergestellt, die durch Rammkernsondierungen bis zur geplanten Endteufe von 4,00 m vertieft wurden.

Straßenoberbau / Straßenunterbau / Straßenuntergrund

Siehe beigefügte geotechnische Berichte / Baugrundgutachten.

0.1.10 Hydrologische Werte

Im direkten Baubereich ist kein Gewässer vorhanden. Zum Zeitraum der Baugrunderkundungen wurde kein Wasser angeschnitten. Dennoch kann aufgrund der überwiegend bindigen Böden ein temporärer Anschnitt Staunässe und Sickerwasser nicht ausgeschlossen werden.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Der Auftragnehmer hat eine ordnungsgemäße, schadensfreie und sichere Ableitung des Niederschlagswassers vom Planum über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten.

Anfallendes Grund- Sicker- und Schichtenwasser sowie das Niederschlagswasser vom Planum sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Lagerung von ÖL, Treibstoff, Schmiermitteln usw. ist nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.v.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser bzw. in die Entwässerungsleitungen / Vorflut gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen. Die dafür geltenden wasserrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Für die Bodenmassen / Baggergut kann **keine Bereitstellungsfläche vom AG** zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat sich um die Bereitstellungsfläche selbst zu kümmern. Diese ist in den Baustelleneinrichtungsplan aufzunehmen und vom AG mit Unterschrift bestätigen zu lassen.

Verdrängter Boden auf der Bereitstellungsfläche ist nach Haufwerks-Beprobung zu laden, in Besitz des AN zu übernehmen und zu entsorgen. Entsorgung entsprechend der Parameter (siehe Baugrundgutachten) in Abgrabungen oder in technische Bauwerke. Bodenmaterial welches nicht in Aufgrabungen und technischen Bauwerken wieder eingebaut werden kann, ist auf Deponien verbringen. Alle Gebühren sind mit einzurechnen.

Beprobung der Verdrängungsmassen nach PN98 als Hotspot-Beprobung ab einer Menge Verdrängungsmassen > 30 m³.

Baubegleitende Abfallanalysen am Haufwerk wird durch den AN veranlasst. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Anfallendes unbelastetes Bodenmaterial ist vorzugsweise vor Ort wieder einzubauen. Für verdrängtes und unbrauchbares Material ist die Art, Menge und der Verbleib des Bodenmaterials zu erfassen und dem AG nachzuweisen. Dazu sind die anfallenden Abfälle des unbelasteten Bodenaushubes, Straßenaufbruch aus Bitumen, Betonbruch und Ziegelbauschutt nach Abfallschlüssel und mengenmäßig über Lieferscheine zu erfassen.

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (Stand 23.10.2020) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind", einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise, o.Ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Bei Feststellung von Schadstoffen in auszubauenden Materialien wie Deck- und Tragschichten, Böden, etc., welche in der Ausschreibung nicht aufgeführt wurden, sind die jeweiligen Arbeiten sofort einzustellen und der AG unverzüglich darüber zu informieren.

Das freigelegte schadstoffhaltige Ausbaumaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegen das Austreten der Schadstoffe in den Baugrund und benachbarte Bereiche zu sichern.

Die Arbeiten sind auf Anweisung des AG wiederaufzunehmen, um das Ausbaumaterial entsprechend dessen Anweisungen zu behandeln bzw. einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

0.1.13 Schutzgebiete und Schutzzeiten

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Naturschutz

Das Baufeld befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23,26 und 28 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Umweltschutz

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der gültigen Fassung zu beachten. Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Immissionsschutz

Bei der Baumaßnahme handelt es sich nicht um einen erheblichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97. Schallschutzvorsorgemaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV werden nicht erforderlich.

Im Zuge der Bauausführung sind folgende immissionsschutzrechtlichen Belange zu beachten:

- die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - geltenden Immissionsrichtwerte nach der BauNVO sind einzuhalten
- Einsatz lärmarmen Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten
- Einhaltung der 32. BImSchV §7 (Geräte-/ Maschinenlärmschutzverord.)

- Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

0.1.14 Schutz von Bäumen, Vegetationen, Verkehrsflächen, Grenzsteinen und dgl.

Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand:

- entfällt -

Schutz von Grenzsteinen

Grenzsteine sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG nicht verändert werden. Über die Grenzsteine im Baufeld ist mit der Bauleitung vor Baubeginn und Bauende ein Grenzgang durchzuführen und ein Protokoll über vorhandene und fehlende Grenzsteine dem AG vorzulegen.

Maßnahmen über nicht erkennbare Grenzsteine sind vor Baubeginn mit dem AG zu vereinbaren. Die Wiederherstellung von Grenzsteinen, die durch die Baumaßnahme ausgebaut werden mussten, sind nur durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) im Freistaat Sachsen durchzuführen.

Die Leistung wird vom AG selbst beauftragt, wenn die Grenzmarken innerhalb des Baufeldes liegen und im Zuge der Baumaßnahme verändert oder entfernt wurden, weil eine einfache Sicherung nicht möglich war.

Sofern Festpunkte des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes vorhanden sind, sind diese entsprechend §§ 9 und 17 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SVVermG) besonders zu schützen und zu erhalten.

0.1.15 Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung und -führung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehört neben der Beantragung, dem Aufstellen, Warten und Vorhalten der Verkehrssicherung auch die Kontrolle gemäß der ZTV-SA. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung stehenden Kosten sind mit den im Gewerk „Verkehrssicherung“ enthaltenen Leistungspositionen abgegolten.

Nach der Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach §45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Alle mit Baufortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des AN direkt mit der Behörde zu führen. Der AG ist darüber zu informieren.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen. Die Leistungen zu Beschilderungen, Absperrungen, besondere Sicherheitsvorkehrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen innerhalb des Baubereiches sind durch den AN zu realisieren.

Vor Baubeginn hat die Benennung des Verantwortlichen und dessen Stellvertreters mit Namen, Anschrift und Telefonnummer durch den AN an den Bauüberwachenden des AG zu erfolgen. Der Verantwortliche bzw. dessen Stellvertreter muss ständig erreichbar sein.

An die Elemente der Verkehrssicherung werden folgende Anforderungen gestellt:

Stationäre Beschilderung

Stationäre Beschilderung, die während der Baumaßnahme ungültig ist, muss abgebaut, zur Seite gedreht oder wirksam abgedeckt werden. Abkleben ist nicht gestattet. Das Auskreuzen von Zielangaben der wegweisenden Beschilderung hat berührungsfrei mittels mobiler Auskreuzvorrichtung unter Verwendung retroreflektierender Materialien zu erfolgen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Für Beschädigungen haftet der AN.

Vorübergehende Beschilderung für Umleitung und Arbeitsstelle

Die zum Einsatz kommenden Standardverkehrszeichen müssen in ihrer Gestaltung der StVO und dem Katalog der StVO-Verkehrszeichen (VZKat) entsprechen. Die Umleitungsbeschilderung ist gemäß StVO und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) auszuführen.

Für die Ausschilderung von Umleitung und Arbeitsstelle sind grundsätzlich voll retroreflektierende Verkehrsschilder einzusetzen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Ausnahme: Zeichen 283 und 286.

Schilder mit offensichtlich mangelhafter Erkennbarkeit oder mit Beschädigungen, die den optischen Eindruck beeinträchtigen, dürfen nicht

verwendet werden und sind ggf. auf Weisung des AG auszutauschen (z. B. wenn mehr als 20 Prozent der Folienfläche mechanisch beschädigt sind).

Die Aufstellvorrichtungen müssen den TL-Aufstellvorrichtungen entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der vorgegebenen Standsicherheitsklassen (K1 bis K9) zu richten.

Warnleuchten

Warnleuchten müssen den TL-Warnleuchten entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die passenden Warnleuchten für den vorgesehenen Einsatz mit der richtigen Betriebsart (Tag/ Nacht) und der richtigen Betriebseinstellung (Dauerlicht, Blinklicht, Blitzlicht) zum Einsatz kommen. Die Tabelle 1 - Typen der Warnleuchten gemäß ZTV-SA ist zu beachten.

Absperrgeräte

Absperrgeräte müssen den einschlägigen TL entsprechen (TL für Absperrschranken, TL für Leitbaken und TL für Leitkegel).

Die Leitbake bildet mit der zugehörigen Fußplatte und der Warnleuchte ein System, das ein Prüfzeugnis der BASt oder eines gleichwertigen Prüfinstitutes für den Anprallversuch vorweisen muss. Die von der BASt vorgegebene Kennzeichnung von Bake, Fußplatte und Warnleuchte macht deutlich, welche Teile kombiniert werden können. Unzulässige Kombinationen sind auf Weisung des AG zurückzubauen.

0.1.16 Vorhandene Anlagen im Baufeld

Im Baufeld befinden sich Abwasser- und Wasserleitungen, Fernmelde- und Telekommunikationskabel, Niederspannungsleitungen, Gasleitungen sowie Beleuchtungskabel.

Der Leitungsbestand ist dem koordinierten Leitungsplan zu entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den von den Medienträgern zur Verfügung gestellten Unterlagen entnommen wurde und somit keine Gewähr für Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erhoben werden kann.

Die einzelnen Versorgungsträger sind im Punkt 1.1.10 der Baubeschreibung beschrieben.

Der AN hat die Pflicht, sich über Versorgungsleitungen im Baufeld eigenverantwortlich und nachweislich zu informieren. Die

Sicherheitsanforderungen der Versorgungsträger und Leitungseigentümer sind einzuhalten.

Werden unvermutet Fremdleitungen freigelegt, so hat der AN gemeinsam mit dem Rechtsträger geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Schäden an Leitungen und Kabel, die der AN verschuldet hat, ist er selbst haftbar. Freigelegte Leitungen und Kabel sind vor Durchhang und Beschädigung zu schützen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Abdeckung im Baubereich freigelegter Fremdleitungen hat sich der AN von den betreffenden Rechtsträgern bestätigen zu lassen.

Werden Leitungen oder Ummantelungen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt oder wird im Rahmen der Auskoffierung festgestellt, dass vorhandene Leitungen Schad-/ Bruchstellen aufweisen, ist dies zu Dokumentieren und der jeweilige Versorgungsträger unverzüglich zu benachrichtigen.

Vor Beginn der Ausführung sind zu erforderlichen Leitungsumverlegungen bzw. zum Leitungsbestand nochmals genaue Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu treffen.

Es ist Sache des AN, sich rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen, die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen und sämtliche Querungen in der Örtlichkeit kennzeichnen zu lassen. Eventuell auftretende Behinderungen und Erschwernisse, gleich welcher Art, berechtigen nicht zu finanziellen Forderungen und Fristüberschreitungen.

Vor dem Überbauen von fremdverfüllten Leitungsgräben hat sich der AN von der fachgerechten Verdichtung zu überzeugen, indem er Einsicht in die Prüfergebnisse der Bodenverdichtung nimmt.

Vorhandene Straßenkappen und Schachtdeckel sind an das neue Höhenniveau anzupassen.

0.1.17 Hindernisse und Erschwernisse

Die vorhandenen Leitungen und Anlagen der Ent- und Versorgungsträger sind zu beachten.

Die Tiefbauarbeiten werden bis direkt an die Gebäude, Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Einbauten ausgeführt. Beschädigungen sind zu vermeiden, Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu treffen.

Die unter Punkt 0.1.16 genannten Erschwernisse und Hindernisse sind bei der Kalkulation der EP zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.18 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen entsprechend der von der Landespolizeidirektion, Zentrale Dienste Sachsen erstellten Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau (Stand 11.05.2011) nicht vor. (Schreiben Brandschutzbehörde Stadt Crimmitschau vom 18.02.2025)

Vom Auftraggeber kann keine Gewähr über das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernommen werden. Werden im Baubereich Kampfmittel vorgefunden sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie die Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren. Eine Einweisung/Belehrung des Baustellenpersonals hat dementsprechend vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

0.1.19 Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung

SIGEKO siehe Pos. Im LV

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten und einzuhalten. Durch den AN erfolgt gemäß § 2 BaustellV die Vorankündigung der Baumaßnahme bei der zuständigen Behörde. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Der AN hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, welcher auf den Bauablaufplan abgestimmt ist und alle einzuhaltenden Arbeits- und Gesundheitsvorschriften beinhaltet.

Der AN hat einen geeigneten Koordinator gemäß § 3 BaustellV zu bestellen. Dieser hat gemäß § 3, Abs. 3:

- die Anwendungen der allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren
- darauf zu achten, dass die Pflichten aus der Verordnung erfüllt werden
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung anzupassen, fortzuschreiben und dem AG zu übergeben.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB des Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, als Ergänzung zur Baustellenverordnung eingehalten werden.

Dazu zählen:

- RAB 01: Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und

Wirksamwerden der RAB

- RAB 10: Begriffsbestimmungen
- RAB 25: Arbeiten in Druckluft
- RAB 30: Geeigneter Koordinator
- RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan-
- RAB 32: Unterlage für spätere Arbeiten
- RAB 33: Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben. (weitere Bezugsquelle: www.baua.de/prax/bau)

Aufgaben zum SIGE – Plan:

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben
(Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 - 2.11, 4.1)
- Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf
(Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1 - 1.4 und ggf. OZ im LV)
- Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“
(Bezugshinw. zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 u. ggf. OZ im LV)
- Gegenseitige Gefährdungen
(Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im LV)
- Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen
(Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 - 2.11)
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen
(Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis) Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften, Maßnahmen von Eigentümern

Der AN lässt sich vom Besitzer der Grundstücke die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen bestätigen. Vorlage der Bestätigung spätestens bei der Abnahme.

Alle Hinweise und Forderungen aus den Genehmigungen sind einzuhalten.

Der AN hat sich vor Baubeginn über die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen, im Betrieb befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern bzw. Eigentümern zu informieren und diese einzumessen und zu schützen.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

Siehe beigefügte geotechnische Berichte / Baugrundgutachten.

0.1.22 Art und Zeit von veranlassten Vorarbeiten

- entfällt -

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Die Zwickauer Wasserwerke haben im März 2025 mit der Auswechslung der Abwasser- und Trinkwasserleitungen incl. der Hausanschlüsse und Dachentwässerungen begonnen. Gemäß des Bauablaufplanes werden die Maßnahmen zu Beginn der Straßenbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen sein. Die von den Wasserwerken beauftragte Baufirma wird im 2. Bauabschnitt zwischen der Friedrichstraße und der Pestalozzistraße noch tätig sein. Eine Koordinierung des Bauablaufes in Bezug auf die Baustellenzu- und -ausfahrt und die Nutzung von Lagerplätzen ist zwingend durchzuführen.

Die Verlegung der neuen Beleuchtungskabel, sowie das Setzen und Anschließen der neuen Beleuchtungsanlagen wird durch den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung durchgeführt bzw. veranlasst.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme werden für die perspektivische Breitbanderschließung der Wiesenstraße Kabellagen / Pipes verlegt. Die Abstimmungen hinsichtlich der Hausanschlüsse erfolgt über die MITNETZ Strom GmbH. Die Tiefbauleistungen zur Verlegung der Kabel, die Kernbohrungen zur Herstellung der Hauseinführung sowie das Setzen von Kabelschächten incl. Erdaushub sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Verlegung der Breitbandkabellagen wird durch eine von der MITNETZ Strom beauftragte Fachfirma ausgeführt.

Die Abstimmungen zum Bauablauf und die Koordinierungen aller notwendigen Leistungen hat der AN mit den entsprechenden Fach- und Verlegefirmen der Rechtsträger und Subunternehmen zu tätigen.

0.2. Angaben zur Ausführung

0.2.1 Angaben zum Bauablauf

Der Ausbau der Wiesenstraße wird als Gesamtbaumaßnahme ausgeschrieben. Aufgrund der zum geplanten Baubeginn noch nicht abgeschlossenen Bautätigkeiten an den Ver- und Entsorgungsanlagen der

Wasserwerke Zwickau GmbH, ist der Ausbau der Wiesenstraße in 2 Bauabschnitte zu gliedern. Der Bauabschnittswechsel zwischen 1. und 2. Bauabschnitt hat an der Einmündung der Friedrichstraße zu erfolgen.

Der Einbau der Asphaltdeckschicht hat jedoch über das gesamte Baufeld zu erfolgen.

Alle für die Teilbereiche notwendigen Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung sowie des Bauablaufes sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und rechtfertigen keine gesonderte Vergütung.

Der Ablauf ist in Eigenverantwortung des AN festzulegen und vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen

- Baubeginn: gemäß Verdingungsunterlagen
- Bauende: gemäß Verdingungsunterlagen

Der Bauablauf ist durch den AN so zu organisieren, dass der Endtermin unbedingt eingehalten wird. Zum Baubeginn hat der AN einen Bauablaufplan zur Absicherung des Endtermines vorzulegen.

Behinderungen und Unterbrechungen sind grundsätzlich unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen. Eine Anerkennung im Nachhinein erfolgt nicht. Sämtliche dem AG durch die Bauzeitverlängerung entstehenden Kosten trägt bei unterlassener Anzeige der Auftragnehmer.

Abstimmungen zwischen AN, BÜ und AG sind laufend durchzuführen.

Der AN hat auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der Ausführungsfrist der Gesamtbaumaßnahme einen Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser muss detaillierte Angaben über den Ablauf und den Einsatz von Personal und Gerät enthalten und ist für die Dauer der Bauzeit ggf. zu aktualisieren.

Ansprüche auf Fristverlängerung hat der AN unverzüglich geltend zu machen, unabhängig von etwaigen Eintragungen im Bautagesbericht. Er hat die Ursachen und Auswirkungen darzulegen. Verlängerungen der Ausführungsfristen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (auch infolge von Witterungseinflüssen) begründen keine Ansprüche auf besondere Vergütung.

0.2.2 Besondere Erschwernisse

- Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs
- Aufrechterhaltung der Zugänge in die Gebäude usw.
- Leitungsbestände sind vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abzustimmen / orten zu lassen
- Geringe Lagermöglichkeiten für Baumaterial
- Koordinierung der Leitungsverlegung mit den entspr. Rechtsträgern

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß BaustellenV. ergeben

- gemäß Festlegung SiGe-Plan -

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmer

Die aktuell geltenden Gesetze, Richtlinien und Erlässe zum Unfallverhütungs- / Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz sind vom gesamten auf der Baustelle tätigen Personal (auch Subunternehmer) zwingend einzuhalten.

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen

- entfällt -

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

Zum Einrichten und Räumen der Baustelle gehören:

- Anlegen von Lager- und Arbeitsflächen
- Beschaffen von Lager- und Arbeitsflächen
- z.T. Herrichten von Zufahrtswegen zur Baustelle/Baufeld
- Beseitigen der vom AN verursachten Schäden an allen Zufahrtswegen.
- Die bestehenden Zufahrtsstraßen innerhalb und außerhalb der Baustelle sind bei vom AN selbst verursachten Verschmutzungen, z.B. durch Erdtransporte o.ä. täglich zu reinigen, kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Reinigung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.
- Herrichten benutzter Flächen.
- Heranbringen von Wasser und Energie zur Baustelle.
- Entsorgungseinrichtungen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen und Abfall.

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- u. Abbauen/Vorhalten von Gerüsten

- entfällt -

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Transportmittel, Aufenthalts-/Lagerflächen

- entfällt -

0.2.9 Vorhalten von Gerüsten, Transportmitteln, Aufenthalts-/Lagerflächen

- entfällt -

0.2.10 Verwendung/Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen

Grundsätzlich können z.B. für Bodenaustauschmaterial, Frostschutzschichten u.ä. Recycling-Stoffe zum Einsatz kommen. Diese sind jedoch in einem nach Einzelpositionen gegliederten Nebenangebot gesondert anzubieten und die dafür entfallenden Positionen des Hauptangebotes genau zu bezeichnen. Die Nachweise über die stoffliche Zusammensetzung, die Korngrößenverteilung sowie die Umweltverträglichkeit sind dem Angebot beizufügen.

Bei beabsichtigtem Einbau von Ersatzbaustoffen (EBS) ist die (geo)technische Eignung für die Verwendung des EBS anhand der hierfür vorgesehenen, bestehenden Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien durch den AN gesondert zu prüfen und nachzuweisen.

Die geforderten Mindestabstände zur Grundwasserdeckschicht sind in jedem Fall zu berücksichtigen und nachweislich einzuhalten.

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe

Beim Einsatz von Recyclingstoffen sind die allgemein gültigen technischen Regelwerke, Lieferbedingungen zu beachten und unbedingt einzuhalten.

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe

Sämtliche Baustoffe und Bauteile sind grundsätzlich, wenn es nicht anders vereinbart bzw. in der jeweiligen Leistungsposition nicht anders ausdrücklich bestimmt ist, vom Auftragnehmer zu liefern. Sie müssen den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.

Straßenbau

Es dürfen nur die Baustoffe und Einbauteile der vom Bieter im Angebot benannten und vom Auftraggeber bestätigten Hersteller geliefert und eingebaut werden. Die Qualitätsanforderungen aller verwendeten Materialien sind durch entsprechende Eignungsprüfungen und ggf. anderweitige Qualitätszertifikate **bzw. Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen, Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene**

Tragschichten dem AG vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind zu übergeben.

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Technischen Lieferbedingungen zu den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), den Ergänzenden Technischen Vorschriften (ETV) und DIN- bzw. EN- Normen beschrieben.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen Materialien nachzuweisen.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter- und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original- Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgüter zu übergeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfbescheide, Statiken und sonstige Gütenachweise für verwendete Baustoffe und Bauteile sind auf Verlangen des AG vor Bauausführung der jeweiligen Leistung beizubringen und dem AG gesammelt mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Gleiches gilt auch für sämtliche statische Nachweise (z.B. Rohrstatik). Diese sind noch vor Bestellung der Bauteile dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Entstehende Kosten, Prüfgebühren usw. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Missachtung dieser Forderung haftet der AN für alle entstehenden Mehraufwendungen.

Ausbauasphalt entsprechend "ZTV und Richtlinien für die Wiederverwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau" und das Aushubmaterial gehen in das Eigentum des AN über.

Eignungsnachweise für Asphaltmischgut sind gemäß Nr. 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13 sowie Nr. 4 und 5 der TL Asphalt 07/13, für Verfestigungen, hydraulische Tragschichten und Betontrag- und -deckschichten gemäß Nr. 1.3.2.1 der ZTV Beton-StB 07 und Nr. 1.3 der TL Beton-StB 07 sind dem AG vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Bei Lieferung von Asphaltmischgut aus mehreren Asphaltmischwerken müssen die Eignungsnachweise aufeinander abgestimmt sein und die Differenzen gemäß Nr. 2.3.3 der ZTV Asphalt-StB 07/13 einhalten. Aus

Gründen der Gleichmäßigkeit des Fahrbahnbetons ist die Belieferung eines Einbaugeräts nur aus einer Mischanlage je einzubauender Schicht zulässig.

Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07/13 und der TL BE-StB 15 sind nicht anzuwenden.

Für Baustoffeingangs- und Eignungsprüfungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra15), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

- A: Böden einschl. Bodenverbesserungen
- BB: Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
- BE: Bitumenemulsionen, Fluxbitumen
- C: Fugenfüllstoffe
- D: Gesteinskörnungen
- E: Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten
- F: Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung
- G: Asphalt
- H: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Bodenverfestigungen
- I: Schichten ohne Bindemittel sowie Baustoffgemische und Bodenmaterial für den Erdbau
- K: Geokunststoffe im Erdbau

0.2.13 Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise

- Siehe auch Formblatt 216 und Bekanntmachungstext
- Unterlagen lt. VOB/A § 6a Abs. 2 Nr. 1-9
- Bieter die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen neben den Eignungsnachweisen die Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

Für Baustoffeingangs-, Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra15), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

Eignungsprüfungen / Erstprüfungen:

Auf Kosten des Auftragnehmers sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Ordnungszahlen der entsprechenden Teilleistungen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungen und -nachweise den ZTV entsprechen. Eignungsprüfungen und -nachweise ohne diese Angaben werden zurückgegeben.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten. Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des Auftragnehmers als Eignungsnachweise einzureichen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen.

Pflaster, Platten, Borde, Rinnen aus Beton:

Diese sind der Expositionsklasse XF 4 zugeordnet. Sie müssen der Klasse 3 für den Frost-Tausalz-Widerstand nach DIN EN 1338, Nr. 5.3.2.2, Tab. 4.2 bzw. nach DIN EN 1340, Nr. 5.3.2.2, Tab. 2.2 entsprechen. Ergänzend dazu gilt die aktuelle Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstands von Betonbauteilen, sowie die Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung / Teil Straßenbautechnik Stand 01.02.2016.

Ungebundene Tragschichten:

Für Recyclingbeton in ungebundenen Tragschichten muss die gültige Eignungsbeurteilung entsprechend der TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung vorliegen.

Eigenüberwachungsprüfungen:

Diese sind gemäß den Forderungen der entsprechenden ZTV und den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung / Teil Straßenbautechnik, Stand 01.02.2016 durchzuführen.

Für Betonteile und -bauweisen im Straßen- und Brückenbau:

Die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstands von Betonbauteilen, ist in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden.

Kontrollprüfungen:

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Für die Prüfung der Verformungsmodule des Planums und der Tragschichten ohne Bindemittel beabsichtigt der AG die Anwendung der Prüfmethode M 3*) gemäß ZTV E-StB Nr. 14.*).

Die Verfüllung der Bohrkernlöcher ist entsprechend Nr. 2.4.9 der Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung /Teil Straßenbautechnik Stand 01.02.2016 durchzuführen.

0.2.14 Verwendung von auf der Baustelle gewonnenen Stoffe**Entsorgung / Verwertung:**

Nicht wiedereinbaufähige Bodenmassen und Verdrängungsmaterial ist auf der Bereitstellungsfläche mittels Haufwerksbeprobung zu beproben, in Besitz des AN zu übernehmen und entsprechend der Parameter zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Für einen Wiedereinbau ist grundsätzlich zu beachten, dass einzelne Steine bzw. Gerölle (z. B. Packlager) nicht größer als 2/3 der zulässigen Schütthöhe sein dürfen. Materialien, welche einen Durchmesser von > 0,1 m aufweisen, sind im Hinblick auf eine optimale Verdichtung vor einem Wiedereinbau auszusortieren und zu zerkleinern (gemäß ZTVE- StB 17 dürfen einzelne Steine maximal einen Durchmesser von 2/3 der Einbaustärke (0,2 m) aufweisen).

Für die Rückverfüllung der Baugruben im Straßenbereich ist andernfalls ein bindigkeitsarmes, gut verdichtbares Mineralgemisch bzw. ein Material zu verwenden, das sich an der Geologie des Gebietes orientiert. Dieses Material ist ebenso wie die während der Baumaßnahme anfallenden Erdstoffe in Lagen von max. 0,3 m einzubauen und lagenweise zu verdichten.

Die für einen Wiedereinbau einzusetzenden Erdstoffe müssen grundsätzlich umwelt- und abfalltechnisch unbedenklich sein.

Verfüllen der Rohrleitungsgräben:

Im Bereich der Leitungszone ist in der gesamten Grabenbreite Material gemäß DIN EN 1610 einzubauen. Oberhalb der Leitungszone ist gut verdichtungsfähiger Boden bzw. Material einzubauen, dass die Mindestanforderungen an den Verdichtungsgrad nach ZTVE-StB erreicht. Folgende Maßnahmen für die Zwischenlagerung des Erdstoffes in Mieten sind vorgesehen und im EP abgegolten:

- glattes Abziehen, ggf. Abwalzen der Oberfläche oder Abdecken der Mieten, damit die Einbaufähigkeit erhalten bleibt.

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des AG zu entsorgenden Böden, Stoffe, Bauteile

- gemäß LV -

0.2.16 Art, Anzahl, Menge/Masse der Stoffe die vom AG beigestellt werden

Der AG stellt die für den Einbau benötigten Granitborde und das Granitpflaster zur Verfügung. Die Borde sind auf Paletten und das Pflaster als Schüttgut bzw. in Big Bags auf dem Lagerplatz des Auftraggebers (Kitscherstraße 6) zwischengelagert. Der AN hat die Borde und das Pflaster sorgfältig aufzuladen, zur Baustelle zu transportieren und abzuladen.

Folgende Borde und Pflastersteine stellt der AG zur Verfügung:

Granitborde:	Hochbord A5_15 x 30 mit Anlauf;	Neuware
	Bord B6_12 x 25 mit Rundung;	Neuware
Granitpflaster:	Granitkleinpflaster 100x100x100 mm „grau“; Big Bags	

0.2.17 Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen, die der AG übernimmt bzw. dem AN Geräte und Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

- entfällt -

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Kabelgräben für die Beleuchtungsanlagen des kommunalen Zweckverbandes Straßenbeleuchtung auszuheben.

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen/ Inbetriebnahme von Anlagen anderer Beteiligter

- entfällt -

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistungen vor der Abnahme

Die VOB-Abnahme erfolgt nur als Gesamtabnahme. Eine zwischenzeitliche, aus technologischen Gründen bedingte Inbetriebnahme berechtigt nicht zur Einzelabnahme.

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für technische Anlagen durch einen Wartungsvertrag

- entfällt -

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen und Tabellen

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459) geregelt.

0.2.22.1 Aufmaß

Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Aufmäße sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den Auftraggeber und Auftragnehmer zu erstellen.

Grundlage für die Aufmäße sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen. Für die Aufmäße sind Formblätter nach dem Muster des HVA-StB-Aufmaßblatt zu verwenden.

Wiegescheine werden zur Abrechnung nur zugelassen, wenn diese von der örtlichen Bauüberwachung des AG durch Unterzeichnung anerkannt wurden.

0.2.22.2 Vermessung

Vom AN sind Vermessungsleistungen zur Einmessung der Gradienten in Lage und Höhe sowie der Fahrbahnbegrenzungen usw. durchzuführen. Der Umfang richtet sich dabei nach dem Erfordernis zur Ausführung der Leistungen. Dem AN wird neben den Absteckpunkten der Fahrbahn ein Deckenbuch übergeben. Auf die Ausgabe eines Planumsbuches wird verzichtet.

Bei der Durchführung der Vermessung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden.

Das Staatliche Vermessungsamt ist bei Beeinträchtigungen zu benachrichtigen. Die im Baubereich befindlichen Polygonpunkte sind während der Bauzeit zu erhalten, um jederzeit Absteckungen bzw.

Kontrollmessungen durchführen zu können. Deren Sicherung ist durch den AN durchzuführen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Endvermessung für die Straßenbauleistung einschließlich Herstellung von Bestandsplänen für sämtliche Verkehrseinrichtungen, Leitungen usw. entsprechend der LV-Position anzufertigen.

0.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Abweichende Regelungen zur ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459

- entfällt -

0.3.2 Abweichende Regelungen zur ATV DIN 18299 können insbesondere in Betracht kommen

Abschnitt 2.2.1 wenn Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll

Abschnitt 2.2 wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen

Abschnitt 2.3.1 wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.

0.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

- Aufwendungen gemäß Vorbemerkungen

0.1.12 Transport- und Kippgebühr für verdrängtes Material usw.

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung usw.

- Der AN hat sich über die Lage vorh. Leitungen und Kabel selbst zu erkundigen. Er haftet für Beschädigungen an diesen Leitungen.

- Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über vorhandene Zufahrten zu erkundigen, sowie das Baufeld zu besichtigen.

- Sämtliche Bauvermessungsleistungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- Straßenverunreinigungen sind zu beseitigen, Kosten dafür sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.4.2 Besondere Leistungen

Folgende besondere Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

0.4.2.1 nach DIN 18 299 Pkt. 4.2:

Pkt. 4.2.5: Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z.B. Messtechnik, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.

Pkt. 4.2.9: Aufstellen, Vorhalten, Betreiben u. Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Anliegerverkehrs auf der Baustelle, z.B. Bauzäune, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.

Pkt. 4.2.12: Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.

Pkt. 4.2.17: Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

0.5. Aufmaß- und Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt nach Angebot und Aufmaßen. Aufmaße sind mit der örtlichen Bauleitung durchzuführen. Planaufmaße müssen durch prüfbare Abrechnungszeichnungen belegt werden. Die Rechnungslegung erfolgt nur mit bestätigten Aufmaßen.

0.6. Weitere Vorbemerkungen und Hinweise

Für alle im LV aufgeführten Positionen, in denen nur das Verlegen bzw. der Einbau von Materialien und Stoffen angegeben ist, gilt der EP einschl. Lieferung des Materials /Stoffs frei Baustelle bzw. Einbauort, wenn nicht gesondert die Lieferung oder bauseits gestelltes Material ausgeschrieben wurde.

Bautagesberichte sind gemäß der VOB-ZVB vom Auftragnehmer aufzustellen. Die täglichen Berichte sind zur wöchentlichen Bauberatung dem Auftraggeber bzw. der örtlichen BÜ zu übergeben.

0.7. Nebenangebote

Nebenangebote sind für die gesamte Leistung nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.

0.8. Hauptangebote

Je Bieter ist nur die Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

0.9. Umrechnungsfaktoren

Für den Materialnachweis werden, sofern nichts anderes im Leistungsverzeichnis beschrieben ist, folgende Umrechnungsfaktoren festgelegt:

		feste Verdichtung	lose Schüttung
1 m ³	Frostschutz	= 2.25 t	1.69 t
1 m ³	Schotter	= 1.75 t	1.40 t
1 m ³	Splitt	= 1.75 t	1.45 t
1 m ³	Schroppen	= 1.80 t	1.45 t
1 m ³	Sand	= 1.65 t	1.55 t
1 m ³	Abraum	= 1.82 t	1.40 t
1 m ³	Bauschuttrecycling	= 1.75 t	1.40 t
1 m ³	Vorsiebmaterial	= 2.00 t	1.60 t
1 m ³	Humus	= 1.50 t	1.20 t
1 cm/m ²	Asphaltbeton	= 0,025 t/m ²	
1 cm/m ²	bit. Tragschicht	= 0,025 t/m ²	

1.0. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften

Es gelten die in der Leistungsbeschreibung und nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der angegebenen Ausgabe und weitere nachfolgend aufgeführte sowie die im Anhang der jeweiligen ZTV aufgeführten Technischen Regelwerke (Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Richtlinien, Merkblätter, DIN/EN sowie weitere ZTV) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Regelwerk	Bezeichnung
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen -
ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen -
ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTV FRS-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme
TK FRS	Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
ZTV LW-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Markierung auf Straßen

ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
ZTV W	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau-
ZTV Vegtra Mü	Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten
ZTV WA	Zusätzliche Technische Vorschriften für Kanal- und Wasserbauarbeiten. (Druckrohre, Erdarbeiten usw.)
ZTV-Ing 5-4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten-Teil 5: Tunnelbau – Abschnitt 4: Betriebstechnische Ausstattung
<u>Merkmale / Richtlinien</u>	
M AmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
M BEB	Merkblatt für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton
M BgA	Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten
M BomF	Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau
M DBT	Merkblatt für Dränbetontragschichten
M FG	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten
M FP	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie Einfassung
M Geok E	Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffe für den Erdbau im Straßenbau
M KA	Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen
M KEP	Merkblatt für die Konzeption und die Erstprüfung von Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
M KRC	Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau
M OB	Merkblatt für die Herstellung von Oberflächentexturen auf Fahrbahndecken aus Beton
M OOA	Merkblatt zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften von Asphaltdeckschichten
M OPA	Merkblatt für den Bau offenporiger Asphaltdeckschichten
M QVS	Merkblatt zur Qualitätssicherung von dauerhaft verwendeten Verkehrsschildern
M RC	Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau

M TA	Merkblatt für Temperaturabsenkungen von Asphalt
M VA	Merkblatt für das Verdichten von Asphalt
M VAS	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
M VuB	Merkblatt für die Anwendung von Vliesstoffen unter fahrbahndecken aus Beton
M WA	Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt
	Merkblatt für Bodenverbesserungen und Bodenverfestigungen mit Bindemitteln
	Merkblatt für die Wiederverwendung pechhaltiger Ausbaustoffe im Straßenbau und Verwendung von Bitumenemulsionen
	Merkblatt für die Verwendung von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	Merkblatt für die Verwendung von Beton aus Fahrbahndecken
	Merkblatt für die Verwendung von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragdeckschichten mit Walzbeton für Verkehrsflächen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-EW	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Entwässerung
RDO Asphalt	Richtlinie für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht
R-FGÜ	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RIZ-ING	Richtzeichnungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke
RMS (RMS-1/RMS-2)	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RUB	Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung
RuA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
RuVA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
<u>Sonstige Gesetze und Hinweise</u>	
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke

BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
StVO	Straßenverkehrsordnung
Vz Kat	Verkehrszeichenkatalog
BImSchV	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge
DAfStB-Richtlinie	Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-Reaktionen im Beton
H FA	Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen
HVA	Hinweise für die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
H AL ABi	Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten
H BVA	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
FLL-Empfehlungen f. Baumpflanzungen	Teil 2: „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate.
	Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion
	Anforderungen an Kalke für Bodenverfestigung und -verbesserung

1.2 Technische Lieferbedingungen und technische Prüfbedingungen

Regelwerk	Bezeichnung
TL AG	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
TL Aufstellvorrichtung	Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen
TL Asphalt-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
TL BEB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
TL BE-StB	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
TL BE-PCC	Technische Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel mit Reaktionsharzbeton (PC)
TL Beton-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
TL BF-StB	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus
TL Bitumen-StB	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
TL BuB E-StB	Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus
TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

TL Geok E-StB	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffen für den Erdbau des Straßenbaus
TL Gestein-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TL LW-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau ländlicher Wege
TL-M	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
TL Sbit-StB	Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für den Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
TL-SP	Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesstraßen
TL-SPU	Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen
TL/TP ING	Technische Lieferbedingungen und technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten
TL Warnleuchten	Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten
TP Fug-StB	Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
TP Gestein-StB	Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TP Griff-StB	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
TLP ÜK	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen
Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frostwiderstandes bzw. Frost-Taumittel-Widerstandes für Beton nach der Oberflächeneintauchmethode	

1.3 DIN-/EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.